

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 10.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 21. Änderungssatzung beschlossen:

Danach gilt ab dem 01.01.2026 folgende Fassung:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Helmstedt - nachfolgend Landkreis genannt - die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie leisten gegen Erstattung ihrer Kosten Verwaltungshilfe gem. § 6 Abs. 1 NAbfG.

(4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice Nord GmbH, der Waste Paper Trade C.V. und der Pre-Zero Service Mitte GmbH & Co. KG
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice Nord GmbH
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Nor-gam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
- Kompostwerk bei Offleben
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH (TRV)
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG, sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NABfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

(3) Der Ausschluss von Abfällen wird wie folgt geregelt:

1. Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
Sofern Abfälle nach Satz 1 in Haushaltungen anfallen, sind sie nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und entsprechend § 10 Abs. 2 zu entsorgen.
2. Eine Entsorgung der in der Anlage 1 mit „J“ gekennzeichneten Abfälle kann nur auf Antrag im Einzelfall erfolgen, wenn der Abfallerzeuger gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 NABfG durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass der Abfall in einer vom Landkreis nutzbaren Anlage entsorgt werden kann. Der Transport zu dieser Anlage geht zu Lasten des Abfallerzeugers.
3. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend § 10 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 14 bleibt unberührt.

(5) Außer den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Abfällen kann der Landkreis solche Abfälle im Einzelfall von der Entsorgung ausschließen, die der Landkreis nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 und 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

Bei Abfällen nach Absatz 4 gilt gleiches für die Sammlung und den Transport.

(7) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ausschließlich aus Papier, Pappe und Kartonagen bestehende Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. und Nr. 2 VerpackG.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, bebauter, gewerblich oder landbaulich genutzter Grundstücke (Grundstückseigentümer) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, haben die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Landkreis kann Wohnungs- und Grundstückseigentümergeinschaften den Grundstückseigentümern gleichstellen.

(3) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer, sofern der jeweilige Anschlusspflichtige dieser Anzeige dem Landkreis gegenüber schriftlich zugestimmt hat, vom Benutzungszwang befreit, wenn

- a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den gesamten Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt mit dem Ablaufe des Tages ein, an dem der jeweilige Abfallbehälter von dem entsprechenden Grundstück abgeholt wurde. Es sei denn, der Landkreis widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern. Hierzu können Überprüfungen durch den Landkreis durchgeführt werden.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und einer Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Weihnachtsbäume, § 6
3. Altpapier, § 7
4. - gestrichen -
5. Sperrmüll, Altmetall, § 9
6. Elektro- und Elektronikgeräte, § 9

7. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 10
 8. Altreifen
 9. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 11
- (2) Für Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerpackG stehen über das Duale System folgende Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung:
1. 90 l Kunststoffsäcke für Dosen, Kunststoffe, Getränkekartons und sonstige Leichtverpackungen,
 2. Depotcontainerstationen für Altglas, farblich getrennt.

Die Entsorgung und Verwertung dieser Abfälle ist nicht Bestandteil der Abfallbewirtschaftung des Landkreises Helmstedt.

(3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle (Bio-Abfall) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

Nicht dazu gehören:

- rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Wildabfälle
- Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren
- kompostierbare und/oder biologisch abbaubare Kunststoffe.

(2) Abfälle nach Abs. 1 sind in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zugelassenen grünen Bioabfallbehältern bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Sperrige Grünabfälle sind Stämme, starke Äste sowie Baum- und Strauchschnitt, die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in den dafür zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können. Dieses Material kann im Einzelfall als Bündel oder als Einzelstücke am Tage der Biomüllabfuhr ausschließlich neben den Bioabfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 bereitgestellt werden. Wurzelwerk wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Bündel sollten folgende Abmessungen und Gewichte nicht überschreiten:

Länge: 100 cm, Durchmesser: 50 cm, Gewicht: 10 kg;

einzelne Baumstämme bzw. starke Äste:

Länge: 100 cm, Durchmesser 10 cm, Gewicht: 10 kg.

Die Bündel sollten mit einem Band aus verrottbarem Material (z. B. Paketband, Bast, etc.), keinesfalls jedoch mit Draht oder Kunststoffband, geschnürt werden.

Für sperrige Grünabfälle, deren Gesamtmenge 1 m³ überschreitet, gelten § 2 Abs. 4 und 6 sowie § 14 entsprechend.

(4) Für Weihnachtsbäume wird jährlich nach dem 06.01. eine gesonderte Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Die „abgeschmückten“ Weihnachtsbäume sind an den gem. § 14 bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Sammelstellen bereitzustellen.

(5) Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können beim Kompostwerk angeliefert werden. Kompostierbare Abfälle aus Kleingärten/Schrebergärten können im Einzelfall nach vorheriger Terminabsprache entsorgt werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis gebündelt, in Pappkartons und/oder in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bereitgestellten blauen Abfallbehältern an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz bleibt unberührt.

Die Bündel und/oder Pappkartons dürfen dabei ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Ausmaße müssen von einer Person händelbar sein.

Die Gesamtmenge der Beistellungen je Anfallstelle darf 3m³ nicht überschreiten.

§ 8 - gestrichen -

§ 9 Sperrmüll / Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Bewegliche Sachen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte. Der haushaltsübliche Rahmen umfasst im Einzelfall grundsätzlich bis zu 5 m³ Sperrmüll pro Abfuhr sowie max. 2 Abfahrten pro Kalenderjahr.

Abfälle nach Satz 1 aus Industrie, Gewerbe aller Art, Handel, Handwerk, Geldinstituten, freiberuflichen Unternehmungen und öffentlichen Einrichtungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen, sofern sie über den haushaltsüblichen Rahmen hinausgehen. Dies gilt auch für Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen.

(2) Soweit Altholz (im Sinne der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 in der jeweils gültigen Fassung) nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist ein Entsorgungsunternehmen gegen Kostenerstattung zu beauftragen, dass das Altholz einer Entsorgungsanlage zuzuführen hat.

(3) Sperrmüll wird auf Anforderung abgefahren. Die Sperrmüllabfuhr ist mit einer Sperrmüll-doppelkarte oder per Online-Formular zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird bei Nutzung einer Sperrmüll-doppelkarte schriftlich mitgeteilt, ansonsten erfolgt eine elektronische Mitteilung per E-Mail. Für die Durchführung der Abfuhr gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 8 entsprechend.

(4) Die Sperrmüllabfuhr wird auch als kostenpflichtige „Sperrmüll-Express-Abfuhr“ angeboten und auf Anforderung abgefahren. Sie ist per Online-Formular zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird erst nach Zahlungseingang der Sperrmüll-Express-Gebühr mit elektronischer Mitteilung per

E-Mail bekannt gegeben. Die Express-Abfuhr erfolgt innerhalb von 7 Werktagen (es gelten hierbei nur Montag bis Freitag als Werktagen) nach dem Geldeingang auf einem Kassenkonto des Landkreises Helmstedt. Für die Durchführung der Abfuhr gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 8 entsprechend.

(5) Endnutzer und Vertreiber im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie sonstige Abfallbesitzer haben Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 aus privaten Haushaltungen des Landkreisgebietes einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sofern Elektro- und Elektronikgeräte nicht einem Abholsystem der Vertreiber oder Hersteller nach § 9 Abs. 7 und 8 ElektroG zugeführt werden, ist das Erfassungssystem des Landkreises zu nutzen. Elektro- und Elektronikgeräte werden in den folgenden Sammelgruppen erfasst:

1. Kühlgeräte
2. Bildschirme und Monitore
3. Gasentladungslampen
4. Großgeräte, automatische Ausgabegeräte
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik

Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung gesondert entsorgt. Eine alleinige Sperrmüllabfuhr für Elektro- und Elektronikkleingeräte ist ausgeschlossen. Im Übrigen können Elektro- und Elektronikgeräte, insbesondere Kleingeräte, in der Annahmestelle kostenlos abgegeben werden.

Vertreiber im Sinne des ElektroG haben bei der Abgabe einen Sammelnachweis der als Herkunftserklärung u.a. den Namen und die Adresse des Altgerätebesitzers enthält, abzugeben. Vordrucke sind beim Landkreis Helmstedt erhältlich. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferzeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.

(6) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird, der fließende Verkehr nicht behindert wird und ein zügiges Verladen möglich ist.

(7) Der Sperrmüll ist vom Benutzungspflichtigen wieder zu entfernen, wenn

1. die Abfuhr aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht erfolgen konnte oder
2. die Abfuhr wegen vorübergehender Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätung oder Ausfall der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt nicht möglich ist.

Andere unzulässigerweise zur Sperrmüllabfuhr, ggf. auch von Dritten, bereitgestellte Abfälle sind gleichfalls vom Benutzungspflichtigen umgehend zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(8) Für Sperrmüll, dessen Umfang über den in Absatz 1 und 2 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 4 und § 14 entsprechend.

§ 10 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. künstliche Mineralfaser (KMF), Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind an den nach § 18 bekanntzugebenden Orten und Terminen dem Sammelfahrzeug des Landkreises oder nach Inbetriebnahme einer zentralen Sammelstelle auch dort zu überlassen. Die mobile Problemabfallsammlung findet mehrmals pro Jahr statt.

(2a) Abweichend von § 10 Abs. 2 gelten für die Entsorgung von künstlichen Mineralfasern (KMF) und Dämmstoffen auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603*) die Regelungen des § 14 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 4 mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:

- die Anlieferungen von KMF (Abfallschlüssel nach AVV 170 603* und 170 604) müssen grundsätzlich in geeigneten und unbeschädigten Säcken erfolgen mit einem maximalen Füllvolumen von 100 l,
- die Anlieferungen von Dämmstoffen mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603*) zur Annahmestelle der Veolia Umweltservice Nord GmbH müssen grundsätzlich in geeigneten und unbeschädigten Verpackungseinheiten erfolgen mit einem maximalen Füllvolumen von 1 m³,
- in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises und sofern betriebliche Belange der Entsorgungsanlage nicht entgegenstehen, können auch andere geeignete Verpackungseinheiten verwendet werden,
- die Anlieferungen von Dämmstoffen mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603*) zur Thermischen Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH können unverpackt erfolgen,
- Entsorgungsanlage für KMF mit dem Abfallschlüssel AVV 170 603* ist die Annahmestelle der Veolia Umweltservice Nord GmbH,
- Entsorgungsanlage für KMF mit dem Abfallschlüssel AVV 170 604 ist die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH,
- Entsorgungsanlagen für Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel nach AVV 170 603*) sind die Annahmestelle der Veolia Umweltservice Nord GmbH und die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH,
- aus genehmigungsrechtlichen Erfordernissen kann auch die Nutzung anderweitiger Entsorgungsanlagen vorgegeben werden.

(3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 (Sonderabfallkleinmengen) sind bewegliche Sachen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV).

Sonderabfallkleinmengen können an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelterminen und -orten getrennt nach Abfallarten überlassen werden. Die Rechnungsstellung für die überlassenen Sonderabfallkleinmengen erfolgt durch das mit der Erfassung beauftragte Unternehmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Abfallarten, die aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (4) Gebrauchte Batterien im Sinne des § 13 des Batteriegesetzes werden unentgeltlich bei den mobilen Schadstoffsammlungen angenommen. Für gebrauchte Batterien, die private Endverbraucher oder Betreiber von Kleingewerbe in stationären oder ortsbeweglichen Sammeleinrichtungen für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerben abgeben, gilt das gleiche. Des Weiteren stehen für diese gebrauchten Batterien Sammelbehälter in den Kreisgebäuden zur Verfügung.
- (5) Rücknahmepflichten und freiwillige Rücknahmesysteme des Handels bleiben unberührt.

§ 11 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 10 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 7 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 12 Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall nach § 11 und kompostierbare Abfälle nach § 6 werden 14-täglich im Wechsel abgefahren. Altpapier nach § 7 wird im 4-Wochen-Rhythmus abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gem. § 18 dieser Satzung bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Abfallbesitzer haben Restabfälle nach § 11, kompostierbare Abfälle nach § 6 und Altpapier nach § 7 getrennt in die nach § 13 zugelassenen und für das jeweilige Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen bzw. zu bündeln. Das Einfüllen von Abfällen in anderen Grundstücken zugeordneten Behältern ist unzulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter sowie ggf. gebündelte Abfälle sind von dem Pflichtigen nach § 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze und Ablageflächen heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust, sowie ohne Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften möglich sind. Die Bereitstellung der Abfallbehälter etc. muss deutlich erkennbar sein, im Zweifelsfall wird von der Bereitstellung ausgegangen.

Sind Straßen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Abfuhrunternehmen eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Benutzer die Rest- bzw. Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter sowie ggf. Bündel an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Die Straßen, Plätze oder Zuwegungen müssen dabei für Achslasten von mindestens 10 t ausgelegt sein.

Die Aufstellung der Tonnen bzw. das Ablegen der Bündel muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen des Landkreises bzw. der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze und Ablageflächen sind zu befolgen. Nach der Entleerung bzw. Abholung sind die Restabfall-, Bioabfall- bzw. Altpapierbehälter unverzüglich

zu entfernen und evtl. Verunreinigungen zu beseitigen.

Des Weiteren hat der Pflichtige nach § 3 darauf zu achten, dass nach Leerung die ihm im Abgabenbescheid zugeordneten Abfallbehälter auf das veranlagte Grundstück zurückgeholt werden. Im Falle eines Vertauschens ist der Landkreis umgehend zu informieren.

(4) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter - die Eigentum des beauftragten Unternehmens bzw. des Landkreises Helmstedt sind - sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen oder Verluste sind dem beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(5) Die Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen des Landkreises bzw. der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen schüttfähig gemacht werden.

(6) Können die Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter bzw. Bündel etc. aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

Sollte das Behältervolumen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sein, sind eventuell benötigte Beistellungen schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.

Wurde ein mit Störstoffen fehlerbegefüllter Abfallbehälter nicht geleert, so sind die Störstoffe vollständig auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dieser Abfallbehälter ist bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr erneut zur Leerung bereitzustellen.

Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem Bioabfallbehälter nicht möglich, so ist dieser Bioabfallbehälter zu einem mit dem Landkreis Helmstedt abgesprochenen Termin zur Abfuhr des Restabfalls bereitzustellen.

Bei wiederholter Fehlerbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung der Bioabfallbehälter ausgeschlossen werden. In diesen Fällen werden die Bioabfallbehälter eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität wird um das Volumen der eingezogenen Bioabfallbehälter erhöht.

Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem 1.100 l Gelben Wertstoffabfallbehälter nicht möglich, ist dieser Gelbe Wertstoffabfallbehälter zu einem mit dem Landkreis Helmstedt abgesprochenen Termin zur Abfuhr des Restabfalls bereitzustellen.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung. Sofern möglich, wird eine ausgefallene Abfuhr innerhalb der nächsten zwei Werktage nachgeholt, ansonsten hat eine Rücknahme der Abfallbehälter sowie der Bündel, etc. auf das Grundstück des jeweiligen Benutzungspflichtigen zu erfolgen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt dann am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(8) Der in zugelassenen Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehältern bzw. als Bündel etc. zur Abfuhr bereitgestellte Abfall geht mit dem Zeitpunkt der Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug

in das Eigentum des Landkreises über. Dritten ist ohne Genehmigung des Landkreises das Durchsuchen der zur Abholung bereitgestellten Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter bzw. Bündel etc. oder eine Entnahme von Gegenständen nicht gestattet.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter und deren Zuteilung

(1) Nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 sind feste zugelassene Abfallbehälter:

1. Restabfallbehälter mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
2. Bioabfallbehälter (grün) mit 120 l, 240 l Füllraum
3. Bioabfallbehälter (grün) mit 120 l, 240 l Füllraum mit jährlich wechselnder Vignette (Biotonne Plus)
4. Altpapierbehälter (blau) mit 240 l und 1.100 l Füllraum.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. Abs. 3 in ausreichender Zahl zur Verfügung. Ausgabe, Austausch und Einziehung der Behälter erfolgt durch das mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den/die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter aus. Pro Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und mindestens ein Bioabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 bereitstehen. § 3 Abs. 3 und § 14 bleiben unberührt. Der Pflichtige hat die, dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter in geeigneter Form, individuell (z. B. Hausnummer) zu markieren, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten. Beschädigungen des Abfallbehälters sind hierbei unzulässig.

(4) Anschlusspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können sich auf schriftlichen Antrag mit bis zu zwei benachbarten Anschlusspflichtigen zusammenschließen. Der Antrag ist beim Landkreis unter der Angabe der vom Zusammenschluss erfassten Gebührenpflichtigen zu stellen. Die zusammenzuschließenden Grundstücke sollen nicht mehr als 200 m Luftlinie voneinander entfernt sein. Abs. 2 Satz 1 findet in diesem Fall auf die übrigen Anschlusspflichtigen keine Anwendung.

(5) Die Anschlusspflichtigen haben sicherzustellen, dass der gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Restabfall und der kompostierbare Abfall, soweit dieser nicht als Bündel im Sinne von § 6 Abs. 3 bereitgestellt wird, in den dafür zugelassenen bereitgestellten Rest- sowie Bioabfallbehälter(n) untergebracht werden kann. Erforderlichenfalls sind weitere Rest- und Bioabfallbehälter beim Landkreis anzufordern. Unterbleibt eine entsprechende Anforderung trotz vorhandenen Bedarfs, teilt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen das notwendige Behältervolumen von Amts wegen zu.

(6) Die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Restabfall-, Bioabfall- und/oder Altpapierbehältern (z. B. bei Veranstaltungen und dergleichen) ist möglich. Die Bereitstellung kann - unter Angabe eines Stellplatzes - auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstückes sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung. Eine Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern, die über den Zeitraum von einem Monat nicht hinausgeht, gilt als vorübergehende Benutzung.

§ 14 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Entsorgung der anfallenden Rest- und Bioabfälle hat grundsätzlich über die in § 13 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten zugelassenen Abfallbehälter zu erfolgen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Rest- oder Bioabfälle, die aufgrund ihrer Menge, Größe oder Beschaffenheit für eine Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehälter ungeeignet sind.

Besitzer von Abfällen nach den §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 7 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 bis 55 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen wird durch die für die jeweilige Anlage geltenden Benutzungs- und Betriebsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert, Beschränkungen dahin gehend festlegen, dass die Anlieferung bestimmter Teilmengen nach zeitlichen Vorgaben zu erfolgen hat.

(3) Kleinmengenanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis ca. 600 l) von Abfällen nach § 11 mit Wertstoffen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 5 Abs. 2 sind vor Ort in die dafür vorgesehenen Container auf der Annahmestelle bzw. TRV zu füllen.

Kleinmengenanlieferungen von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis max. 1 m³ sind in die dafür vorgesehenen Container im Kompostwerk zu füllen.

(4) Die Abfälle sind gem. § 5 Abs. 3 1. Halbsatz nach Abfallarten getrennt anzuliefern.

(5) Eine Anlieferung von entsorgungspflichtigen und zugelassenen im Landkreis angefallenen Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen kann nur nach vorherigem Entsorgungsantrag und daraufhin ergangener Zuweisung (Annahmeerklärung) durch den Landkreis erfolgen. Der Entsorgungsantrag ist unter Benutzung des Vordrucks des Vereinfachten Entsorgungsnachweises zu stellen. Private Abfallerzeuger sind mit Ausnahme von Abfällen, die auf der Deponie der Norgam entsorgt werden sollen, von dieser Verpflichtung befreit. Sollte für die Entsorgung von Abfällen ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen erforderlich sein, erübrigt sich ein Entsorgungsantrag.

§ 15 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 16 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung nach § 5 Abs. 3 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 zu dulden.

§ 17 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 18 Bekanntmachungen

Über die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises wird die Bevölkerung auf geeignete Weise informiert.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 oder Abs. 7 dem Landkreis Abfälle überlässt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 3 Abs. 1 als Eigentümer bewohnter, bebauter, gewerblich oder landbaulich genutzter Grundstücke dieses Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder als Besitzer von Abfällen diese der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
3. entgegen § 9 Abs. 7 herausgestellten Sperrmüll oder andere unzulässigerweise zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellte Abfälle nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle über die Rest- oder Bioabfallbehälter entsorgt,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die vom Landkreis einzusammeln und zu befördern sind, nicht in dafür zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt,
6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Abfälle nicht nach Bio-Abfall, Restabfall und Altpapier getrennt in die bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt,
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Abfälle in anderen Grundstücken zugeordnete Abfallbehälter einfüllt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 7 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 8 und 9 nicht darauf achtet, dass nach Leerung die ihm im Abgabenbescheid zugeordneten Abfallbehälter auf das veranlagte Grundstück zurückgeholt werden und/oder im Falle eines Vertauschens der Landkreis umgehend informiert wird,

10. entgegen § 12 Abs. 7 Satz 2 die Abfallbehälter, Bündel, etc. nicht wieder auf das jeweilige Grundstück zurücknimmt.
 11. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 2 ohne Genehmigung des Landkreises Helmstedt die zur Abholung bereitgestellten Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter bzw. Bündel, sowie Sperrmüll und Elektroaltgeräte durchsucht oder Gegenstände entnimmt,
 12. entgegen § 13 Abs. 3 einen festen Restabfallbehälter und mindestens einen festen Bioabfallbehälter pro Grundstück nicht bereitstellt,
 13. entgegen § 13 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass der gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Restabfall und der kompostierbare Abfall, soweit dieser nicht als Bündel im Sinne von § 6 Abs. 3 bereitgestellt wird, in den dafür zugelassenen bereitgestellten Rest- sowie Bioabfallbehälter(n) untergebracht werden kann,
 14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht zu einer vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder -verwertungsanlage verbringt,
 15. entgegen § 16 Abs. 1 dem Landkreis Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt dieser Tatbestände anzeigt,
 16. entgegen § 16 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 17. entgegen § 16 Abs. 3 das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Anlage 1

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
010307*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen	
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
010399	Abfälle a. n. g.	
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
010499	Abfälle a. n. g.	
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
010505*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
010599	Abfälle a. n. g.	
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
020199	Abfälle a. n. g.	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a. n. g.	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a. n. g.	
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a. n. g.	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020599	Abfälle a. n. g.	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020699	Abfälle a. n. g.	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a. n. g.	
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
030199	Abfälle a. n. g.	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
030202*	chlororganische Holzschutzmittel	
030203*	metallorganische Holzschutzmittel	
030204*	anorganische Holzschutzmittel	
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
030299	Holzschutzmittel a. n. g.	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030309	Kalkschlammabfälle	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	
030399	Abfälle a. n. g.	
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
040102	geäschertes Leimleder	
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
040104	chromhaltige Gerbereibrühe	
040105	chromfreie Gerbereibrühe	
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040199	Abfälle a. n. g.	
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040299	Abfälle a. n. g.	
050102*	Entsalzungsschlämme	
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	
050104*	saure Alkylschlämme	
050105*	verschüttetes Öl	
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
050107*	Säureteere	
050108*	andere Teere	
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
050112*	säurehaltige Öle	
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen	
050115*	gebrauchte Filtertone	
050116	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
050199	Abfälle a. n. g.	
050601*	Säureteere	
050603*	andere Teere	
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen	
050699	Abfälle a. n. g.	
050701*	quecksilberhaltige Abfälle	
050702	schwefelhaltige Abfälle	
050799	Abfälle a. n. g.	
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
060102*	Salzsäure	
060103*	Flusssäure	
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
060106*	andere Säuren	
060199	Abfälle a. n. g.	
060201*	Calciumhydroxid	
060203*	Ammoniumhydroxid	
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
060205*	andere Basen	
060299	Abfälle a. n. g.	
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
060399	Abfälle a. n. g.	
060403*	arsenhaltige Abfälle	
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
060499	Abfälle a. n. g.	
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
060699	Abfälle a. n. g.	
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
060704*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
060799	Abfälle a. n. g.	
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
060899	Abfälle a. n. g.	
060902	phosphorhaltige Schlacke	
060903*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
060904	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
060999	Abfälle a. n. g.	
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
061099	Abfälle a. n. g.	
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
061199	Abfälle a. n. g.	
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
061305*	Ofen- und Kaminruß	
061399	Abfälle a. n. g.	
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
070199	Abfälle a. n. g.	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
070213	Kunststoffabfälle	
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
070299	Abfälle a. n. g.	
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
070399	Abfälle a. n. g.	
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
070499	Abfälle a. n. g.	
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
070599	Abfälle a. n. g.	
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070199	Abfälle a. n. g.	
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
070699	Abfälle a. n. g.	
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
070799	Abfälle a. n. g.	
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
080199	Abfälle a. n. g.	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
080299	Abfälle a. n. g.	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080319*	Dispersionsöl	
080399	Abfälle a. n. g.	
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
080413	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080415	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	

Abf.-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
080417*	Harzöle	
080499	Abfälle a. n. g.	
080501*	Isocyanatabfälle	
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
090104*	Fixierbäder	
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
090199	Abfälle a. n. g.	
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
100107	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
100109*	Schwefelsäure	
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
100199	Abfälle a. n. g.	
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100210	Walzzunder	
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100299	Abfälle a. n. g.	
100302	Anodenschrott	
100304*	Schlacken aus der Erstsammelze	
100305	Aluminiumoxidabfälle	
100308*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
100399	Abfälle a. n. g.	
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100403*	Calciumarsenat	
100404*	Filterstaub	
100405*	andere Teilchen und Staub	
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100499	Abfälle a. n. g.	
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100503*	Filterstaub	
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
100599	Abfälle a. n. g.	
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100603*	Filterstaub	
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100699	Abfälle a. n. g.	
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100799	Abfälle a. n. g.	
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100899	Abfälle a. n. g.	
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
100999	Abfälle a. n. g.	
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
101099	Abfälle a. n. g.	
101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101199	Abfälle a. n. g.	
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
101299	Abfälle a. n. g.	
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101399	Abfälle a. n. g.	
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
110105*	saure Beizlösungen	
110106*	Säuren a. n. g.	
110107*	alkalische Beizlösungen	
110108*	Phosphatierschlämme	
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
110199	Abfälle a. n. g.	
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
110299	Abfälle a. n. g.	
110301*	cyanidhaltige Abfälle	
110302*	andere Abfälle	
110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
110504*	gebrauchte Flussmittel	
110599	Abfälle a. n. g.	
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
120110*	synthetische Bearbeitungsöle	
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	
120113	Schweißabfälle	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
120199	Abfälle a. n. g.	
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten	
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
130104*	chlorierte Emulsionen	
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
130111*	synthetische Hydrauliköle	
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
130113*	andere Hydrauliköle	
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130701*	Heizöl und Diesel	
130702*	Benzin	
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
130802*	andere Emulsionen	
130899*	Abfälle a. n. g.	
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160104*	Altfahrzeuge	
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
160107*	Ölfilter	
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile	
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten	
160110*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	
160111*	asbesthaltige Bremsbeläge	
160113*	Bremsflüssigkeiten	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
160116	Flüssiggasbehälter	
160117	Eisenmetalle	
160118	Nichteisenmetalle	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
160122	Bauteile a.n.g.	
160199	Abfälle a.n.g.	
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
160401*	Munition	
160402*	Feuerwerkskörperabfälle	
160403*	andere Explosivabfälle	
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
160601*	Bleibatterien	
160602*	Ni-Cd-Batterien	
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	
160604	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
160708*	ölhaltige Abfälle	
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
160799	Abfälle a. n. g.	
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160901*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
160902*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
160903*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
160904*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abf.- Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
170101	Beton	J
170102	Ziegel	J
170103	Fliesen und Keramik	J
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
170504*	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen	
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170605*	asbesthaltige Baustoffe	für Mengen >20 t/a/Erzeuger
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
190199	Abfälle a. n. g.	
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190299	Abfälle anders nicht genannt	
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	

Abf.-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
190403*	nicht verglaste Festphase	
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
190599	Abfälle a. n. g.	
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190699	Abfälle a. n. g.	
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
190899	Abfälle a. n. g.	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
190999	Abfälle a. n. g.	
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
191101*	gebrauchte Filtertone	
191102*	Säureteere	
191103*	wässrige flüssige Abfälle	
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
191199	Abfälle a. n. g.	
191202	Eisenmetalle	
191203	Nichteisenmetalle	
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
200113*	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*	Pestizide	
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	

Abf.-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200199	sonstige Fraktionen anders nicht genannt	
200202	Boden und Steine	
200304	Fäkalschlamm	

J Einzelfallentscheidung

Darüber hinaus ist Ablagerungsvoraussetzung, dass etwaige in den gültigen Zulassungskatalogen der Planfeststellungsbeschlüsse festgelegte Grenzwerte eingehalten werden.

Abfälle nach § 2 Abs. 4

- Steine, Bauschutt, Bodenaushub sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die der Landkreis nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (vgl. § 9) - befördert werden können.
- Sperrmüll, der über den haushaltsüblichen Rahmen hinausgeht (§ 9 Abs. 1 und 2) Sperrige Grünabfälle, soweit sie die in § 6 Abs. 3 genannten Abmessungen bzw. Gewichte oder die Gesamtmenge überschreiten.
- Reifen mit und ohne Felgen